

Statuten des Vereins Swiss Chamber Music Festival



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen

Swiss Chamber Music Festival

besteht mit Sitz in Adelboden ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

1 (Fassung vom 23.01.2016)

Der Verein bezweckt die Organisation des Swiss Chamber Music Festivals Adelboden und eröffnet in Zusammenarbeit mit dem Orpheus Competition herausragenden Kammermusikensembles den Einstieg in die Berufstätigkeit. Er kann das Feld der Künstlerinnen und Künstler erweitern und stärkt mit seinem Angebot das kulturelle Profil Adelbodens und des weiteren Frutiglandes.

2 Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

1 Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschlussung

1 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu.

2 Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

- 3 Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Art. 8 Weitere Mittel

- 1 Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen (Eintrittsgeldern), durch private und öffentliche Beiträge (Sponsoring) und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.
- 2 Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 9 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
- 2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10 Organe (Fassung vom 23.01.2016)

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisoren.

Art. 11 Vereinsversammlung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.
- 2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

- 3 Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
- 4 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember zugestellt wurden.

Art. 12 Vorsitz

- 1 Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
- 2 Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

- 1 Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 2 Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 16 Beschlussfassung

- 1 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.
- 3 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
- 5 Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes;
- (Fassung vom 23.01.2016)
Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und der Revisoren;
- (Fassung vom 23.01.2016)
Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisoren;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 18 Vorstand

- 1 (Fassung vom 23.01.2016)
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und höchstens sechs Beisitzern.
- 2 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.
- 3 (Fassung vom 23.01.2016)
Adelboden Tourismus bzw. die Tourismusdestination hat Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand.
- 4 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 19 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 20 Einberufung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- 3 Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- 4 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 2 Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Zirkulationsbeschlüsse werden im jeweils nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Art. 22 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- (Fassung vom 23.01.2016)
Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- (Fassung vom 23.01.2016)
Einsetzung und Wahl der Mitglieder eines Komitees für die Organisation und Durchführung des Festivals;
- (neu seit 23.01.2016)
Einsetzung einer Geschäftsstelle;
- (neu seit 23.01.2016)
Einsetzung einer künstlerischen Leitung;
- Festsetzung von Eintrittspreisen.

Art. 24 Ausschuss/OK

(Seit 23.01.2016 in Art. 23 „Befugnisse des Vorstandes“ enthalten).

Art. 25 Revisoren (Fassung vom 23.01.2016)

- 1 Die Vereinsversammlung wählt 2 Revisoren, welche jeweils für ein Jahr die Buchführung prüfen und der Vereinsversammlung Bericht erstatten.
- 2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, spätestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung eine eingeschränkte Revision (Art. 729 OR) zu verlangen. Die Vereinsversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.
- 2 Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 27 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins (Fassung vom 13.11.2013)

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 28 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Bern eintragen lassen.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 25. Juni 2013 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Adelboden, den 25. Juni 2013

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Der Präsident: *Beat Giaouque*

Die Sekretärin: *Monika Inniger*

Statutenänderungen:

13. November 2013: Korrektur im Art. 25 Abs. 2, Neufassung des Art. 27.

23. Januar 2016: Neuformulierung des Vereinszwecks (Art. 2 Abs. 1),
Ersatz der Revisionsstelle durch Revisoren (Art. 10, 17, 25),
Ersatz des Intendanten durch Geschäftsstelle und künstlerische Leitung
(Art. 18 Abs. 1, Art. 23),
Aktualisierung des Art. 18 Abs. 3.